

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2673

Beschwerdeentscheid

Patrik Galli, Jürg Zimmermann, Dr. Reto Dicht, Christian Jaussi und Katrin Jenni, alle wohnhaft in Günsberg, gegen die Einwohnergemeinde Günsberg betreffend Abschreibung Postulat (Entscheid der Gemeinderatsitzung vom 5.9.2011)

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg vom 13. September 2010 reichte Patrik Galli, Präsident des Vereins GOMAS (Günsberg ohne Mobilfunkantennen auf dem Sportplatz/Schulhausareal), beim Gemeinderat Günsberg ein Postulat ein, mit welchem das Begehren gestellt wurde, der Gemeinderat solle die Erhebung einer kommunalen Spezialsteuer auf dem Betrieb von Mobilfunkantennen überprüfen und dem Stimmvolk zur Abstimmung bringen. Gleichzeitig wurde dessen Dringlichkeitserklärung sowie Traktandierung und Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 beantragt. Dem Postulat beigelegt war die Stellungnahme von Dr. iur. Markus Rüssli, Zürich, vom 3. Februar 2006, in welcher er die Frage, ob die Erhebung einer solchen kommunalen Spezialsteuer zulässig sei, rechtlich beurteilte.

In der Zwischenzeit unterbreitete der Gemeinderat dem Steueramt des Kantons Solothurn das Postulat zur Beurteilung. Das Steueramt stellte in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2010 fest, dass Zweifel an der Zulässigkeit der Erhebung einer Spezialsteuer auf dem Betrieb einer Mobilfunkanlage bestehen würden. Falls die Gemeinde eine solche Steuer erhebe, hätte sie dafür zwingend ein Steuerreglement zu schaffen, welches der Genehmigung durch das Finanzdepartement unterliege. Ob und wie ein Mobilfunkanbieter eine allfällige Genehmigung anfechten könne, sei unklar. Auf jeden Fall sei später die konkrete Veranlagung einer solchen Spezialsteuer bis vor Bundesgericht anfechtbar.

Anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 beschloss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, eine Offerte bei Dr. Markus Rüssli über die Kosten der Einführung einer kommunalen Spezialsteuer einzuholen. Die eingeholte Offerte betrug 22'000 Franken für Vorabklärungen und Lieferung der Rechtsgrundlagen für die Erstellung eines Reglements. Für die Ausarbeitung eines Reglements und für die Begleitung des Rechtsweges im Falle einer Einsprache rechne er mit einem Betrag von 40'000 Franken bis 50'000 Franken.

Am 20. Juni 2011 wurde an der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung ein Kreditantrag in der Höhe von 50'000 Franken genehmigt, der dann umgesetzt werden soll, wenn das Kantonale Bau- und Justizdepartement den Antrag der Beschwerdeführer abweise.

Mitte August 2011 wurde Rechtsanwalt Walter Keller, Solothurn, durch den Gemeinderat beauftragt, die Zulässigkeit der fraglichen Spezialsteuer rechtlich zu beurteilen. Gemäss der Aktennotiz vom 19. August 2011 kommt Rechtsanwalt Keller zum Schluss, dass eine solche Steuer rechtswidrig wäre.

Am 5. September 2011 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg gestützt auf die Ausführungen des Rechtsanwalts Keller sowie auf frühere Abklärungen, die Einführung einer kommunalen Sondersteuer auf Mobilfunkanlagen nicht weiter zu verfolgen, zumal eine solche Sondersteuer kaum Chancen habe und nur Kosten verursache.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 13. September 2011 bzw. nachträglicher Beschwerdeergänzung (Eingang 2. Oktober 2011) reichen Patrik Galli, Jürg Zimmermann, Dr. Reto Dicht, Christian Jaussi und Katrin Jenni (nachfolgend Beschwerdeführer genannt), gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 2011 Beschwerde beim Regierungsrat ein. Sie beantragen erstens die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates Günsberg vom 5. September 2011, mit welchem beschlossen wurde, das Postulat „Sondersteuer auf Mobilfunkantenne“ abzuschreiben. Zweitens sei der Gemeinderat zu verpflichten, das Postulat weiter zu bearbeiten und das Thema auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Drittens sei im Allgemeinen seitens des Amts für Gemeinden klar Stellung zu nehmen, ab wann Beschlüsse des Gemeinderates als „öffentlich bekannt“ betrachtet werden, damit die Einsprachefrist zu laufen beginne. Viertens seien die Kosten dieses Verfahrens sowie eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gemeinde Günsberg zu verfügen.

Als Begründung führen die Beschwerdeführer aus, sie haben mit dem Postulat die Einführung einer Sondersteuer, respektive die Prüfung durch einen Fachmann, ob eine solche erhoben werden könne, verlangt. Ferner sei die neue Erhebung einer Sondersteuer ein Geschäft, welches in die Befugnisse der Gemeindeversammlung falle (Reglementsänderung). Sei ein Vorstoss (Motion oder Postulat) für erheblich erklärt worden, so sei dem Gemeinderat die Möglichkeit, diesen selbständig abzuschreiben, verwehrt. Denn § 45 Abs. 6 GG sehe vor, dass der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren sei. Diese Formulierung lasse keinen Spielraum offen, zumal es nicht um die Prüfung von Massnahmen gehe, welche im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegen, sondern in demjenigen der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat sei verpflichtet, das Geschäft weiter zu verfolgen und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

1.3 Vernehmlassung

Am 3. November 2011 reicht die Einwohnergemeinde Günsberg (nachfolgend Beschwerdegegnerin genannt) eine Vernehmlassung ein. Sie beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Als Begründung führt sie vorerst an, ein schutzwürdiges eigenes Interesse der Beschwerdeführer sei in Frage zu stellen, denn sie seien von der Einführung oder Nichteinführung der fraglichen Spezialsteuer nicht mehr oder anders betroffen als alle anderen Stimmberechtigten der Beschwerdegegnerin. Direkte Nutzniesserin der Spezialsteuer wären zudem nicht einzelne berechnete Personen, sondern die Gemeinde Günsberg. Aus diesen Gründen sei die Aktivlegitimation der Beschwerdeführer nicht gegeben und es fehle an der Beschwerdelegitimation im Sinne des § 199 GG. In materieller Hinsicht weist die Beschwerdegegnerin auf die Aktennotiz von Rechtsanwalt Keller vom 19. August 2011 hin.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidungsrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

2.1.1 Zuständigkeit und Legitimation

Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat (§ 199 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1).

Eine Zuständigkeit des Departementes nach § 200 GG ist vorliegend nicht gegeben. Demnach ist der Regierungsrat zuständige Beschwerdeinstanz.

Die Beschwerdeführer sind Stimmberechtigte der Gemeinde Günsberg. Als solche haben sie ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärten Vorstösse korrekt behandelt werden. Zudem ist der Beschwerdeführer Patrik Galli der Initiant des fraglichen Postulats. Demzufolge sind die Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert.

2.1.2 Frist

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen (§ 202 Abs. 1 GG).

Das Gemeindegesetz schreibt den Gemeinden das Publikationsmittel für die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse nicht vor (ausser für gewisse Beschlüsse des Gemeindeparlamentes im Sinne von § 95 GG). Es ist Sache der Gemeinden, wie sie die Beschlüsse des Gemeinderates bekanntmachen wollen. Zweifellos genügt die Information am Anschlagkasten oder die Aufschaltung auf der Homepage. In vielen Fällen kann auch eine Publikation in Form einer Medienmitteilung genügen. Unterlässt jedoch eine Gemeinde die Publikation der Beschlüsse des Gemeinderates, riskiert sie, dass diese noch längere Zeit nach der Beschlussfassung mit Beschwerde angefochten werden können (GER 1993 Nr. 2). Mit Aufschaltung des Gemeinderatsbeschlusses am 26. September 2011 auf der Homepage der Einwohnergemeinde Günsberg wurde der angefochtene Beschluss des Gemeinderates genügend öffentlich bekannt gemacht. Es fragt sich, ob bereits der Zeitungsbericht vom 7. September 2011 fristauslösend gewesen wäre. Dies ist zu verneinen. Denn es handelt sich dabei nicht um eine formelle Publikation. Auch wäre es für die Stimmbürger nicht zumutbar, auf Berichte in irgendwelchen Medien, welche nicht offizielles Publikationsorgan der Gemeinde sind, achten zu müssen. Die Beschwerdefrist begann folglich am 27. September 2011 zu laufen und endete am 6. Oktober 2011.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird (§ 9 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; BGS 124.11]). Die auf den 13. September 2011 datierte Beschwerde wurde am 14. September 2011 der Post übergeben. Die Beschwerde wurde somit frist- und formgerecht eingereicht.

Die Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert, die Beschwerdefrist ist eingehalten. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.2 Inhaltliches

2.2.1 Postulat

Wer stimmberechtigt ist, kann ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist (§ 42 lit. c GG). Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei (§ 44 GG).

Eine Motion oder ein Postulat ist grundsätzlich dem Gemeindepräsidenten im Vorfeld einer Gemeindeversammlung schriftlich auszuhändigen. Der Vorstoss ist dann auf die nächste Gemeindeversammlung hin ordentlich zu traktandieren. Dabei geht es in einem ersten Schritt nur darum, den Vorstoss erheblich erklären zu lassen oder nicht. Erst wenn der Vorstoss mit einem Mehrheitsbeschluss der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten als erheblich erklärt wurde, ist das Geschäft in einem zweiten Schritt, im Sinne der materiellen Behandlung, auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren (§ 45 GG). Eine Ausnahme dazu ist ein dringlich erklärter Vorstoss. Dieser kann ohne traktandiert zu sein, bei Vorliegen einer objektiven Dringlichkeit, an der Gemeindeversammlung zu irgendeinem Zeitpunkt eingebracht werden. In diesem Fall hat die Gemeindeversammlung vorab über die Dringlichkeit des Vorstosses abzustimmen. Wird der Vorstoss von der Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten als dringlich erklärt, muss anschliessend – ohne Antrag des Gemeinderates – auch noch über die Erheblichkeit abgestimmt werden (§ 46 GG). Wenn der Vorstoss auch als erheblich erklärt wird, wird das Geschäft inhaltlich ausgearbeitet und erneut auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin ordentlich traktandiert. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen (§ 45 Abs. 6 in fine GG).

In casu wurde das fragliche Postulat unter dem Titel "Dringliches Postulat 2" eingereicht. Der Verfasser verlangte aber gleichzeitig die Traktandierung des Geschäfts auf die nächste Gemeindeversammlung. Die Angelegenheit wurde jedoch nie als dringlich erklärt. In diesem Sinne ist von einem gewöhnlichen Postulat auszugehen. Deshalb wäre es richtig gewesen, das Postulat auf die nächste Gemeindeversammlung hin (Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010) ordentlich zu traktandieren und anlässlich dieser Versammlung lediglich über die Erheblichkeit zu entscheiden. Eine inhaltliche Behandlung des Postulats wäre folglich frühestens an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 möglich gewesen. Das Postulat wurde jedoch auch nie ausdrücklich für erheblich erklärt. Die formelle Anforderung an die Erheblichkeitserklärung eines Postulats im Sinne des § 45 Abs. 4 GG wurde somit nicht eingehalten. Hinsichtlich der Erheblichkeitserklärung ist jedoch von einer stillschweigenden Annahme auszugehen. Denn sowohl an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 als auch am 20. Juni 2011 war das Postulat traktandiert und es wurden Beschlüsse zu diesen Traktanden gefasst. Die unkorrekte Behandlung des Vorstosses zeigt damit keine negativen Wirkungen.

Es fragt sich noch, wie der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 unter Traktandum 4 zu bewerten ist. Beschlossen wurde, dem Antrag von Patrik Galli, nämlich die Bereitstellung eines Kredites von 50'000 Franken, der dann umgesetzt werden soll, wenn das Kantonale Bau- und Justizdepartement den Antrag der Beschwerdeführer abweist, zuzustimmen.

Nach § 58 GG kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt. Die Traktandenliste hat eine stichwortartige Aufzählung der zu behandelnden Geschäfte wiederzugeben. Sie soll darüber orientieren, welche Geschäfte zur Behandlung gelangen. Das einzelne Traktandum muss zudem die wichtigsten Charaktermerkmale eines Geschäfts nennen (vgl. Leitfaden des Amtes für Gemeinden: Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude, 2009, S. 27). In der Einladung zur Gemeindeversammlung sind die Traktanden und die

Anträge bekannt zu geben. Die Traktandenliste vom 20. Juni 2011 führt unter Traktandum 4 "Postulat: kommunale Spezialsteuer auf den Betrieb einer Mobilfunkanlage" auf. Aus der Traktandenliste geht beim Traktandum 4 nicht hervor, dass über einen Zusatzkredit abgestimmt werden soll. Soll ein solcher gesprochen werden, hat dies aus dem entsprechenden Traktandum ersichtlich zu sein.

Der Antrag des Gemeinderates, welcher am 20. Juni 2011 gestellt wurde, lautet: "Der Gemeinderat hat beschlossen, über das weitere Vorgehen sowie über einen allfälligen Zusatzkredit von 50'000 Franken an der nächsten Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen." Dabei handelt es sich nicht um einen konkreten Antrag, aus welchem hervorgeht, dass der Zusatzkredit anzunehmen oder abzulehnen wäre. Der schliesslich beschlossene Antrag wurde von Patrik Galli gestellt. Beantragt wurde "die Bereitstellung eines Kredites von 50'000 Franken, der dann umgesetzt werden soll, wenn das Kantonale Bau- und Justizdepartement den Antrag der Beschwerdeführer abweist". Beschlossen wurde somit die Bereitstellung des Kredits und nicht – wie die Beschwerdeführer geltend machen – die Ausarbeitung eines Reglements. Der Kredit wurde für den Fall zugesprochen, wenn das Kantonale Bau- und Justizdepartement den Antrag der Beschwerdeführer abweist. Nach Aussage der Beschwerdegegnerin sei hier von einem allfälligen zukünftigen Verfahren die Rede. Wie dem auch sei, handelt es sich dabei um einen Beschluss, welcher an eine suspensive Bedingung gebunden ist, d.h. der Beschluss wird erst durch den Eintritt des noch ungewissen Ereignisses wirksam. Eine solche Kreditsprechung ist unsinnig. Gemeindebeschlüsse gelten grundsätzlich als bedingungsfeindlich, weil der Eintritt eines Beschlusses nicht von zukünftigen und ungewissen Faktoren abhängig sein soll. Hätte denn unter Traktandum 4 ein Kredit gültig gesprochen werden sollen, hätte dieser rechtsgenügend traktandiert und dazu ein konkreter Antrag gestellt werden müssen, damit durch die Gemeindeversammlung ein bestimmter, unbedingter Beschluss hätte gefasst werden können. Trotz der "Unsinnigkeit" des Beschlusses dient er als Indiz für die nicht formell erfolgte Erheblichkeitserklärung.

Wie bereits erwähnt, verlangt das Postulat vom Gemeinderat die Prüfung, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei (§ 44 GG). Es stellt eine abgeschwächte Form der Motion dar und ist bedeutend unverbindlicher, da mit einem Postulat lediglich die Prüfung eines Anliegens und (noch) nicht der Erlass bestimmter Beschlüsse oder Reglemente verlangt werden kann. Das Postulat ist eine Einladung zur Prüfung, ob ein Beschlussesentwurf vorzulegen ist (vgl. Leitfaden des Amtes für Gemeinden: Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude, 2009, S. 19). Indem die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2010 das fragliche Postulat stillschweigend als erheblich erklärte, hat sie dem Gemeinderat bloss den Auftrag zur Prüfung, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei, erteilt. Ob es dann zum Erlass bestimmter Massnahmen, Gesetze oder Beschlüsse kommt oder nicht, hängt von der Beurteilung des Gemeinderates ab. Dementsprechend kann der im Postulat auch noch enthaltene Auftrag, die Einführung einer Spezialsteuer dem Stimmvolk zur Abstimmung zu bringen, nicht Gegenstand eines Postulats sein. Denn damit wird nicht die Prüfung eines Geschäfts, sondern die Vorlegung eines konkreten Beschlussesentwurfs verlangt. Ein solcher könnte jedoch nur Gegenstand einer Motion sein (vgl. § 43 GG). Auf diesen Teil des Vorstosses kann im Rahmen eines Postulats nicht eingetreten werden.

Der postulatstaugliche Teil des Vorstosses vom 11. September 2010 verlangt, dass die Erhebung einer kommunalen Spezialsteuer auf den Betrieb einer Mobilfunkantenne geprüft wird. Der Gemeinderat hat die pflichtgemässe Prüfung vorgenommen und ist gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen zum Schluss gekommen, das Postulat abzuschreiben, weil er die Realisierbarkeit äusserst zweifelhaft und die Kosten dafür als zu hoch erachtete. Der Gemeinderat ist dem Gehalt des Postulats somit nachgekommen. Da dieser Beschluss im Bereich seiner Kompetenz liegt, hat er die Gemeindeversammlung gemäss § 45 Abs. 6 in fine GG lediglich darüber zu orientieren. Diese Information ist noch ausstehend und hat anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung zu erfolgen.

2.2.2 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist im Sinne der Erwägungen für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass der Entscheid des Gemeinderates, das Postulat "Sondersteuer auf Mobilfunkantenne" abzuschreiben, aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2, 39^{bis} und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen. Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'600 Franken. Sie sind mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 800 Franken zu verrechnen.

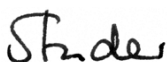
4. Beschluss

- gestützt auf Art. 86 Abs. 3, 88 Abs. 2 BGG; Art. 86 BPR; §§ 42 lit. c, 44, 45, 46, 58, 199 Abs. 2, 200 Abs. 1 lit. g, 202 Abs. 1 GG; §§ 37 Abs. 2, 39^{bis}, 77 VRG; § 3 i.V.m. 17 Abs. 1 GT; Art. 106 ZPO -

4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.

4.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'600 Franken unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. Sie sind mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 800 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Verfahrenskosten:	Fr.	1'600.--	(Kto. 431000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Kto. 201109 / Umbuchung)
	Fr.	<u>800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011-2551)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, STA)

Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn; **R**

Jürg Zimmermann, Spiesacker 16, 4524 Günsberg; **R**

Dr. Reto Dicht, Schulhausstrasse 17, 4524 Günsberg; **R**

Christian Jaussi, Stapfacker 10, 4524 Günsberg; **R**

Katrin Jenni, Fiechtlerweg 1, 4524 Günsberg; **R**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

1. Umbuchung 800 Franken (Belastung Kto. 201109; Gutschrift Kto. 431000/81097)

2. Rechnungsstellung 800 Franken, Patrik Galli, Bannstrasse 2, 4524 Günsberg (Kto. 431000/81097)

Patrik Galli, Bannstrasse 2, 4524 Günsberg; **R (mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling)**